

NATIONALRAT
Wintersession 1953

Kleine Anfrage Grütter Alfred vom 15. September 1953.

Die amerikanische Nachrichtenagentur United Press meldete vergangene Woche aus Washington, Allen Dulles, der Direktor der Central Intelligence Agency, Bruder des amerikanischen Staatssekretärs, sei von einer einmonatigen Europareise zurückgekehrt, während welcher er mit Angestellten der CIA in der Schweiz, Italien, Frankreich und England konferierte. Bei der CIA handelt es sich um den amerikanischen Gegenspionagedienst. Die genannte Meldung kann also nichts anderes besagen, als dass der amerikanische Gegenspionagedienst auch heute noch auf Schweizer Boden tätig ist.

Ist diese Vermutung dem Bundesrat als Tatsache bekannt und welche Folgerungen zieht er daraus mit Rücksicht auf die Neutralitätspolitik unseres Landes ?

Kleine Anfrage Vincent vom 16. September 1953.

Laut einer Meldung der United Press aus Washington ist Herr Allen Dulles soeben von einer einmonatigen Inspektionstour durch Europa zurückgekehrt.

Herr Allen Dulles ist der Chef des amerikanischen Nachrichtendienstes (Central Intelligence Service).

Er leitete während des Krieges den amerikanischen Nachrichtendienst in der Schweiz und erklärt selbst in seinen Memoiren: "Ich war in der Schweiz, wo ich in den Bureaux des strategischen Dienstes (OSS) arbeitete, der vom aktiven und gewandten General William J. Donovan organisiert und geleitet wurde".

Hält es der Bundesrat für normal und zulässig, dass diese Inspektionstour in Europa Herrn Allen W. Dulles auch in die Schweiz geführt oder besser: wieder in die Schweiz geführt hat?

Antwort des Bundesrates

Der kürzliche Schweizeraufenthalt des Herrn Allen Dulles war von kurzer Dauer und hatte nach den von den schweizerischen Behörden gemachten Feststellungen rein privaten Charakter. Herr Dulles hat seine Frau, die sich bereits in Zürich befand, dort getroffen und sich daraufhin mit ihr nach St. Moritz und von dort nach Italien begeben.

Da Herr Dulles als Tourist in die Schweiz kam und sich als solcher hier aufhielt, hatte der Bundesrat selbst keine Veranlassung, sich mit ihm zu befassen.

In den Aufgabenkreis der Auslandsvertretungen aller Länder gehört auch die Information zuhanden ihrer Regierungen. Die Grenzen, innerhalb deren sich diese zulässige Informationstätigkeit bewegen darf, sind durch die Gesetze des Gastlandes gezogen. Der Bundesrat schreitet jedesmal energisch ein und trifft die nötigen Massnahmen, wenn diese Grenzen überschritten d.h. wenn durch irgendwelche Personen nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen begangen werden. Wie die abgeurteilten Fälle Gerber und Davis zeigen, geschieht dies ohne Rücksicht auf die ausländischen Nutzniesser einer verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit.

24.11.1953.

(XXXIV - 9) - 158
(XXXIV - 9) - 160